Geleitwort

Autor(en): **Huber, Max**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **39 (1959-1960)**

Heft 8: **Föderalismus in der heutigen Welt**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-160967

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

für den der Föderalismus ein Lebensgesetz ist, kann an der neuzeitlichen Entwicklung des Föderalismus nicht achtlos vorübergehen. Wir haben es deshalb als eine wichtige und schöne Aufgabe betrachtet, Sachkenner aus den verschiedensten Ländern und Erdteilen, in denen der Föderalismus von Bedeutung ist, zu bitten, über die Lage des Föderalismus in ihrem Gebiete zu berichten. Wir freuen uns, daß alle angefragten Autoren unserem Wunsche entsprochen haben und durch ihre wertvolle Mitwirkung das vorliegende Sonderheft ermöglicht haben. *Die Redaktion*

GELEITWORT

VON MAX HUBER

1. Ein Urphänomen des Lebens ist die Individuation, das heißt die Entstehung selbständiger Einzelwesen, Pflanze, Tier, Mensch. Je mehr diese Individuen beseelt, willensbegabt, selbstbeweglich sind, um so mehr differenzieren sie sich, um so mehr bilden sie Gesellschaften unter sich. Die Soziologie ist die Fortsetzung der Biologie im Bereich der Gesellschaften.

2. Jede Gesellschaft verlangt, um bestehen zu können, Ordnung, und je höher der Eigenwert der zu bildenden Individuen bewertet wird, um so mehr muß die Gesellschaft deren Selbständigkeit, das heißt ihre Freiheit, wahren. Das Grundproblem aller menschenwürdigen Ordnung — und Ordnung ist primär staatliche Ordnung — ist das richtige Verhältnis von Ordnung, das heißt Zwang, und Freiheit. Das Kriterium richtiger Ordnung ist Gerechtigkeit.

3. Für den Aufbau der Staaten ist neben Ordnung und Freiheit ein drittes Element wesentlich, der *Raum:* Sowohl innerer Raum wie Raum, innerhalb dessen mehrere zusammengehörende, aber räumlich getrennte Staaten eine gemeinsame Existenz haben. Sowohl außergewöhnliche Ausdehnung solchen Raumes wie Kleinheit des selbständigen Staatengebietes können Anlaß zu Föderativgebilden bieten.

4. Für den innern Aufbau eines Staates, seinen morphologischen Charakter, sind zunächst folgende Prinzipien denkbar:

a) Der Mensch ist ohne Zwischenglieder mit dem Ganzen verbunden. Dies ist das Ideal der Französischen Revolution; es ist aber auch das Ideal jedes totalitären Staates. Es könnte als das *ideologische* Prinzip bezeichnet werden.

b) Je nach den geographischen Verhältnissen, den Distanzen und Formen der Bodenbewirtschaftung finden sich fast überall engere Siedlungsgruppen, Dörfer, Städte. Die kleinste, durch Nachbarschaft bestimmte, politische Gruppe ist die Gemeinde. Sie kann als die genossenschaftlichen Form des Zusammenlebens bezeichnet werden. Die Gemeinde ist die Schule des demokratischen Staatsbürgers, ja des Staatsmannes; ohne sie ist Demokratie schwer denkbar.

c) Obwohl, wie in den Urkantonen und den mittelalterlichen Stadtstaaten, eine Gemeinde Staat werden kann, bedarf es meistens größeren Raumes, um zum *Heimatgefühl* aufzusteigen. Dieses kann aus Sprach- oder Dialektgemeinschaft, aus ländlicher Bau- und Betriebsweise, aber auch aus einer geographischen Gesondertheit oder einem bloßen, lange Zeit sich behaupteten Eigenleben entstehen.

Hier verschwimmen die Grenzen mit den Voraussetzungen staatlichen Bewußtseins, in denen die politischen Geschehnisse und die durch sie bewirkten Machtverhältnisse den wichtigsten Faktor bilden.

5. Der Föderalismus ist eine Form unter den vielen Stufen des Staatsbegriffs[1]. Der Begriff Bund (Foedus) läßt auf eine Vielheit, mindestens Zweiheit, schließen. Er setzt gegenüber dem als Einheit gedachten Staat eine Aufgliederung und damit Freiheit voraus. Das Problem der Freiheit wird in dem Maße wichtig, als der Staat seinen unmittelbaren Wirkungskreis ausdehnt und damit denjenigen des Individuums, der Genossenschaft und des Heimathaften einengt. Innerhalb der Soziologie ist der Föderalismus eine besondere, namentlich geographisch und völkerpsychologisch bedingte Form der Freiheit.

6. In der Staatengeschichte tritt, zeitlich und örtlich verschieden, bald stärker die Tendenz zur Integration, bald stärker diejenige zur Desintegration hervor. Beide Tendenzen können durch gleichartige Strömungen ausgelöst werden. Der Drang nach Unabhängigkeit und nach völkischer, sprachlicher und rassischer Selbständigkeit hat die national-sprachliche Integration der italienischen und deutschen Staaten im 19. Jahrhundert hervorgebracht, während die Selbständigkeitsbestrebungen, die aus dem heutigen Antikolonismus hervorgehen, ähnlich wie vor 150 Jahren der Zusammenbruch des spanischen Kolonialreiches, eine starke Desintegration zur Folge haben. In gleicher Weise war die Periode vom Ende des Karolingischen Reiches bis zur Herausbildung der modernen Staaten unter dem Gedanken der Souveränität in Europa eine solche der Desintegration verschiedener Grade.

7. Die föderalistischen Formen sind neueren Datums. Nur ihre primitivste Form, zugleich auch ihre — nach der relativ meist kurzen Lebensdauer dieser Gebilde beurteilt — lebensunfähigste, der Staatenbund, hat in allen historisch näher bekannten Epochen bestanden. Den Schritt zum Bundesstaat hat erst die nordamerikanische Verfassung von 1789 gemacht.

Lange waren es in neuerer Zeit nur Staaten germanischen Gepräges, welche dauernde föderative Gebilde hervorbrachten, am frühesten die Eidgenossenschaft, dann die Niederlande, die beide vorübergehend dem Sturm der tief antiföderalistischen Französischen Revolution zum Opfer fielen. Die für die griechischen und italienischen Staaten des Altertums, beziehungsweise der neueren Zeit so gefährliche Viel- und Kleinstaaterei hat, trotz der politischen Begabung dieser Völker, keine tragfähigen föderativen Gebilde hervorgebracht.

8. Neben der epochalen Bedeutung der amerikanischen Bundesstaatsverfassung, die den 1776 erfolgten Ausbruch Nordamerikas aus dem British Empire bekräftigte, ist, wenn auch im Abstand von mehr als einem Jahrhundert, in der angelsächsischen Welt ein weiterer, kaum weniger bedeutender Vorgang föderativen Charakters zu verzeichnen, nämlich der wenig spektakuläre, fast unmerkliche Übergang des in vier Jahrhunderten durch Eroberung und Kolonisation gebildeten, vom Mutterland lange in der Art des Souveränitätszeitalters geleiteten British Empire in das British Commonwealth of Nations.

Diese dem politischen Genius Großbritanniens, der auch den Begriff des self-government schuf, entstammende Strukturwandlung hat auch das geschichtlich einmalige Phänomen ermöglicht, daß das 400-Millionenvolk Indiens sich ohne Krieg aus dem gewaltigen Verbande des Britischen Reiches hat lösen können. Dort ist der dem indischen Denken entstammende Gedanke der Ahmsa (Gewaltlosigkeit) in Begegnung mit dem dem angelsächsischen Staatsdenken entstammenden, im Völkerbundspakt und der Charta der Vereinigten Nationen enthaltene Begriff des *peaceful change* zur Tatsache geworden. Etwas Vergleichbares, in kleinerem Maßstab, ist die in diesem Jahre erfolgte Lösung der Zypernfrage. Ist der staatspolitische Sinn des Föderalismus in erster Linie die friedliche Vereinigung der Staaten, so bedeutet es keine geringere Feuerprobe für ihn, wenn er die Möglichkeit friedlicher Lösung selbst von Staatenverbindungen in dieser stets im Fluß befindlichen Welt bietet.

Die große, ja weltgeschichtliche Bedeutung der Erarbeitung des Bundesstaatsgedankens durch die nordamerikanischen Verfassungsgesetzgeber von 1789 liegt in der Lösung der scheinbaren Quadratur des staatsrechtlichen Zirkels von Verbindung mehrerer staatlicher Gebilde in einem gemeinsamen überstaatlichen Rahmen unter Vermeidung der Schwächen einer individualistischen, bloß vertraglichen Bindung[2]. Die amerikanische Lösung hat im Laufe des 19. Jahrhunderts in sehr verschiedenen Varianten Nachahmung gefunden. Die erste war wohl die schweizerische Bundesverfassung von 1848, falls nicht schon die Mediationsverfassung von 1803, notwendige Zwischenstufe für die Verfassungen von 1815 und 1848, durch sie beeinflußt war.

Die wichtigste Ausdehnung des Bundesstaatsprinzips, wie es zuerst in den USA sich verkörperte, war der Übergang Deutschlands — 1867

im Norddeutschen Bund, 1871 im Reich — zu diesem Typ des Föderalismus. Im Rahmen des Britischen Empire bzw. Commonwealth ist die Zusammenfassung der kanadischen (1867) und der australischen Kolonien (1901) ein Beweis der Lebensfähigkeit bundesstaatlich gearteter Gebilde im Rahmen eines noch größeren föderativen Gebildes[3]. Auch die Überführung überaus großer Gebilde wie des brasilianischen Kaiserreichs in eine föderative Republik ist ein Zeichen der Fruchtbarkeit des bundesstaatlichen Prinzips. Ebenso zeigen die bundesstaatlichen Elemente der UdSSR seine vielseitigen politischen Möglichkeiten. Ein Hinweis in dieser Richtung sind auch die föderativen Versuche im Zusammenhang mit der heutigen kolonialen Desintegration.

Wir Schweizer haben am Föderalismus nicht nur ein wissenschaftliches und historisches Interesse, sondern zu ihm auch eine gefühlsmäßige Bindung, ist doch unser Staat durch seine genossenschaftliche Struktur, durch unser durchweg entwickeltes autonomes Gemeindewesen sozusagen morphologisch für den Föderalismus prädestiniert. Auch haben unsere in der vielgestaltigen Schweiz so reich differenzierten heimatlichen Bedürfnisse in den Normen der Bundesverfassung ihre Grundlage und Gewähr. Die Gedanken des Föderalismus selber aber haben in den schweizerischen Urkantonen ihr ältestes und persönliches Heimatrecht durch den Bund von 1291 und vielleicht noch etwas weiter zurück in der in dieser Urkunde erwähnten, aber nicht sicher datierbaren Antiqua confoederatio.

---

[1] Max Huber: Die Entwicklungsstufen des Staatsbegriffs. Zeitschrift für schweizerisches Recht, N. F. Band 23, 1904. [2] Hans Gustav Keller: Der «Große Kompromiß». Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern XL, IV. Band, 2. Heft; derselbe: Die Quellen der amerikanischen Verfassung. Schweiz. Beiträge zur allgemeinen Geschichte, Bd. 16, 1958. [3] Max Huber: Die staatsrechtliche Entwicklung der australischen Kolonien, in Festgabe für Bernhard Hübler, 1905; derselbe: Die Geschichte der australischen Föderation. Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, Bd. 3, S. 325, 1909.